

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 43/87

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
29. November 1988

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1987 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob die Klägerin Anspruch auf Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen, die sie an einen zum 31. Dezember 1984 ausgeschiedenen Arbeitnehmer erbringt, bereits ab dem 1. Januar 1985 hat, obwohl der betreffende Arbeitsplatz erst am 1. Februar 1985 wiederbesetzt worden ist (§ 5 Abs 2 des Gesetzes zur Förderung von Vorruhestandsleistungen -VRG-).

Die Klägerin besetzte den am 31. Dezember 1984 aus Vorruhestandsgründen freigewordenen Arbeitsplatz am 1. Februar 1985 mit einem beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer. Daraufhin bewilligte die Beklagte ihr einen Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen erst ab diesem Zeitpunkt, da § 5 Abs 2 VRG nicht den Fall der ersten Wiederbesetzung eines freigewordenen Arbeitsplatzes erfasse (Bescheid vom 27. Februar, Widerspruchsbescheid vom 26. April 1985).

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, bereits ab 1. Januar 1985 zu leisten (Urteil vom 13. Februar 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die zugelassene Berufung das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und ausgeführt, § 5 Abs 2 VRG Satz 1 und 2 erfasse lediglich den Fall einer zweiten oder späteren Besetzung des Arbeitsplatzes. Die analoge Anwendung der Vorschrift scheide aus, da der Gesetzgeber eine Regelung für den Fall der ersten Wiederbesetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes bewußt unterlassen habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 5 Abs 2 VRG. Gemäß § 2 Abs 1 Ziff 5 VRG setze der Anspruch voraus, daß die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes "aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" erfolgt sei. Erforderlich sei danach nur, daß die spätere Einstellung eines Arbeitslosen mit dem Ausscheiden des Vorruheständlers in kausalem Zusammenhang stehe. Die Beklagte nehme einen solchen Kausalzusammenhang für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten nach dem Ausscheiden an. Da das Gesetz keine Bestimmung enthalte, daß der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes gezahlt werde, sei § 5 Abs 2 VRG analog anzuwenden. Dem Aufwendungsersatzcharakter der Zuschüsse widerspreche es, nicht auf den Beginn der Vorruhestandsleistungen abzustellen.



Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der
Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Der Anspruch auf Zuschußleistung für Januar 1985 steht ihr nicht zu.

Gemäß § 2 Abs 1 VRG hat die Klägerin Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Vorruhestandsleistungen zu beanspruchen, die sie ihrem zum 31. Dezember 1984 ausgeschiedenen Arbeitnehmer erbringt, denn sie beschäftigt seit dem 1. Februar 1985 einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf dem freigewordenen Arbeitsplatz (§ 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a VRG). Den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Neueinstellung hat die Beklagte gemäß ihrer Dienstanweisung Nr 114/84 Ziff 2.15.11 unterstellt, die den arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht.

Über den Beginn der Zuschußzahlung enthält das VRG keine ausdrückliche Bestimmung. Der Beginn der Leistung ergibt sich aber aus dem Gesetzeswortlaut iVm dem Ziel des VRG. Daraus ist die von der Klägerin beanspruchte Rückwirkung des Leistungsbeginns auf den Zeitpunkt des Beginns der Vorruhestandsleistungen nicht zu entnehmen.

Aus § 2 Abs 1 Nr 5 VRG ergibt sich, daß die Besetzung des durch den Vorruhestand freigewordenen Arbeitsplatzes mit einem der hier näher bezeichneten Arbeitnehmer Voraussetzung des Anspruchs auf den Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen ist. Daraus folgt, daß der Anspruch erst mit der Erfüllung auch dieser Voraussetzung entsteht. Eine von diesem Grundsatz abweichende Bestimmung über den rückwirkenden Beginn des Anspruchs enthält das Gesetz in § 1 Abs 2 VRG nicht. Hier ist zwar festgelegt, in welchem Jahr für welche Arbeitnehmer die Zahlung des Zuschusses beginnt. Es ist damit aber nicht ein konkreter Zeitpunkt des Zahlungsbeginns festgelegt, sondern nur das Jahr angegeben, in dem der Zahlungsbeginn - bei Erfüllung der



Voraussetzungen hierfür - frühestens erreichbar ist. Die Worte "nach Maßgabe des Abs 1" in § 1 Abs 2 VRG können insbesondere nicht dahin verstanden werden, daß es für den Beginn der Zahlung des Zuschusses nur auf die Vollendung des 58. Lebensjahres und die Beendigung der Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers ankommt, nicht aber auf die in § 2 VRG genannten Anspruchsvoraussetzungen. Es könnte sich sonst nämlich ein Zahlungsbeginn ergeben, obwohl nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, oder es könnte - nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen - eine Rückwirkung des Zahlungsbeginns um Jahre und damit auch für längere Zeit vor Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen eintreten. Dieses nach dem Wortlaut des § 1 Abs 2 VRG mögliche Ergebnis liefe der Zielsetzung des VRG zuwider und kann daher nicht als vom Willen des Gesetzgebers getragen angesehen werden.

Ziel des VRG vom 13. April 1984 war die Verminderung der seit Jahren anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit. Das Gesetz sollte den auf den Arbeitsmarkt drängenden geburtenstarken Jahrgängen dadurch bessere berufliche Zugangsmöglichkeiten schaffen, daß ältere Arbeitnehmer zu besonderen Bedingungen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden konnten (BT-Drucks 10/880 S 1). Der Zielsetzung des VRG, den Arbeitsmarkt zu entlasten, entspricht es, den Zuschuß nur für die Zeit zu zahlen, in der auf dem freigewordenen Arbeitsplatz ein vorher arbeitsloser Arbeitnehmer beschäftigt wird (BT-Drucks 10/880 S 1 und 2, S 13 und 14, S 15/16). Das Risiko, für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer keinen geeigneten Nachfolger zu finden, hat der Gesetzgeber wegen der hohen Arbeitslosenzahl grundsätzlich dem Arbeitgeber auferlegt. Den betrieblichen Erfordernissen ist lediglich insoweit Rechnung getragen, als nach § 2 Abs 1 Ziff 5 VRG der neu eingestellte Arbeitnehmer auch auf einem Arbeitsplatz beschäftigt werden kann, der durch betriebliche Umsetzung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des älteren Arbeitnehmers freigeworden ist. Auch daraus folgt, daß eine Rückwirkung des Anspruchs auf den Zuschuß zum Vorruhestandsgeld bis zum Beginn dieser Leistung vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann eine Rückwirkung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Aufwendungsersatzes angenommen werden. Das Vorruhestandsgeld ist nach seiner gesetzlichen Konstruktion als eine völlig neuartige Leistung zu betrachten. Siegers (Vorruhestandsgesetz und Novellierung der 59er-Regelung, NZA 1984, S 7) bezeichnet sie zutreffend als Mischform zwischen Arbeitseinkommen und betrieblicher- bzw gesetzlicher Sozialleistung. Entgegen der Ansicht der Klägerin hat der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen keine Aufwendungsersatzfunktion. Das geht aus der



Schutzbefreiung des § 7 Abs 2 Satz 1 VRG hervor. Danach kann die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Vorruhestandsgeld nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß ein Anspruch auf den Zuschuß nicht besteht, weil keine der in § 2 Abs 1 Ziff 5 oder in § 5 Abs 2 VRG genannten Voraussetzungen vorliegt. Gedacht ist dabei insbesondere an den Fall, daß der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dem freigewordenen Arbeitsplatz keinen der in § 2 Abs 1 Nr 5 VRG bezeichneten Arbeitnehmer beschäftigen kann oder will (Grüner/Dalichau, Vorruhestandsgesetz Komm § 7 Anm III). Grundsätzlich ist der Arbeitgeber also von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer nicht entbunden; die Zahlung kann nicht versagt werden, wenn er den Zuschuß aus Gründen nicht erhält, die in seinem Risikobereich liegen. Gleiches muß auch für die Verzögerung der Neueinstellung eines nach § 2 Abs 1 Nr 5 VRG begünstigten Arbeitnehmers gelten. Wäre mit dem Gesetz beabsichtigt, die Aufwendungen des Arbeitgebers in jedem Vorruhestandsfall zu erstatten, hätte es der Bestimmung des § 7 Abs 2 VRG nicht bedurft. Die Klägerin hat mithin den Anspruch auf Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen erst ab 1. Februar 1985, da sie erst von diesem Zeitpunkt an einen zuvor arbeitslos gewesenen Arbeitnehmer beschäftigt.

An diesem Ergebnis ändert die Regelung des § 5 Abs 2 VRG nichts. Danach besteht Anspruch auf den Zuschuß nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung eine der in § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a bis c VRG genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Gemäß Satz 2 der Vorschrift besteht der Anspruch auf den Zuschuß allerdings fort, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der eine der in § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a bis c VRG genannten Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten wiederbesetzt. Satz 2 ist die Ausnahme von der Regel des Satzes 1, die von der Wiederbesetzung des durch den Vorruhestand freigewordenen Arbeitsplatzes mit einem vom VRG begünstigten Arbeitnehmer ausgeht. Satz 2 erfaßt somit allein die Fälle der zweiten oder späteren Wiederbesetzung des betreffenden Arbeitsplatzes, nicht aber den hier zu beurteilenden Fall der ersten Wiederbesetzung. Auf § 5 Abs 2 Satz 2 VRG kann sich die Klägerin daher nicht berufen.

Auch die analoge Anwendung des § 5 Abs 2 Satz 2 VRG kommt nicht in Betracht. Das Gesetz enthält insoweit weder eine planwidrige Lücke, noch könnte diese im Sinne der Klägerin ausgefüllt werden.



Die Frage, ob dem Arbeitgeber auch bei der ersten Wiederbesetzung des durch den Vorruhestand freigewordenen Arbeitsplatzes eine Karenzzeit einzuräumen ist, hat der Gesetzgeber in § 5 Abs 2 VRG bewußt nicht geregelt und angesichts seiner Vorstellungen über den Beginn des Anspruchs auf Zuschüsse zu den Vorruhestandsleistungen auch nicht regeln müssen. Gegen eine Regelungsabsicht im Rahmen des § 5 Abs 2 VRG sprechen sowohl die Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks 10/880 S 17) als auch die Begründung zur Änderung des § 5 Abs 2 VRG aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 14. März 1984 (BT-Drucks 10/1175 S 29). In beiden Begründungen ist nur davon die Rede, daß "der neu eingestellte Arbeitnehmer nicht mehr" auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz beschäftigt ist. In der ersten Begründung wird ausdrücklich von "erneuter Wiederbesetzung" gesprochen; die Begründung des zweiten Entwurfs spricht stattdessen von einer "Nachbesetzung" und meint damit offensichtlich die der ersten Wiederbesetzung folgende weitere Besetzung. Dies zeigt eindeutig, daß der Gesetzgeber allein den Fall der zweiten oder weiteren Besetzung des durch den Vorruhestand freigewordenen Arbeitsplatzes regeln wollte, wobei ursprünglich in Satz 2 nur eine Karenzzeit von zwei Monaten vorgesehen war, die jedoch nach Auffassung der Regierungsfaktionen für die "Nachbesetzung" des Arbeitsplatzes mit einem ausreichend qualifizierten Arbeitnehmer nicht ausreichend war (BT-Drucks aaO) und deshalb auf drei Monate erweitert wurde.

Die analoge Anwendung des § 5 Abs 2 Satz 2 VRG muß hier aber auch deswegen ausscheiden, weil die Situation des Arbeitgebers bei der ersten Wiederbesetzung des durch den Vorruhestand freigewordenen Arbeitsplatzes mit der bei der zweiten oder einer weiteren Wiederbesetzung nicht vergleichbar ist. Bei der ersten Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes bleibt dem Arbeitgeber hinreichend Zeit, sich einen geeigneten Ersatz für den in den Vorruhestand tretenden Arbeitnehmer zu beschaffen. Denn er wird nicht kurzfristig mit dem Vorruhestandsbegehren konfrontiert, da zuvor gemäß § 2 Abs 1 Ziff 3 VRG eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig ist, die es ihm ermöglicht, den Zeitpunkt des Ausscheidens zu beeinflussen und rechtzeitig Dispositionen zur Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes zu treffen. Die in einer Reihe von Tarifverträgen enthaltenen Regelungen über die Ankündigungsfrist, die ein Arbeitnehmer für das Vorruhestandsbegehren einzuhalten hat, betragen mindestens drei Monate (zB im Baugewerbe, § 4 des Vorruhestandstarifvertrages vom 26. September 1984), sechs Monate (zB in der chemischen Industrie, § 12 des Tarifvertrages über Vorruhestand und Alters-Teilzeitarbeit vom 1. März 1985) oder sogar neun Monate (zB im privaten Bankgewerbe, § 2 des Vorruhestands-Tarifvertrages vom 10. April 1984; alle



Tarifverträge abgedruckt bei Andresen/Barton/Kuhn/Schenke, Vorruhestand Teil 31). Der Arbeitgeber hat demnach die erforderliche Zeit für die Wiederbesetzung des freiwerdenden Arbeitsplatzes, zumal für ihn nach dem Plan des Gesetzgebers gemäß § 2 Abs 1 Nr 5 VRG nur arbeitsvertraglich nicht gebundene Arbeitnehmer in Frage kommen und daher die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes verzögernde Kündigungsfristen nicht in Betracht kommen. Im Gegensatz dazu kann der Arbeitgeber nach der ersten Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes regelmäßig nicht damit rechnen und Vorsorge für den Fall treffen, daß der jüngere Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, zumal während der Probezeit, alsbald kündigt oder aus sonstigen Gründen ausfällt, so daß der Arbeitsplatz - für ihn unvorhersehbar - wieder unbesetzt ist. In solchen Fällen muß dem Arbeitgeber jeweils die von § 5 Abs 2 Satz 2 VRG vorgesehene Zeit zur Suche eines neuen Arbeitnehmers zugestanden werden, in der er den Anspruch auf den Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen nicht verliert. Auch von der hier gegebenen Situation des Arbeitgebers her kommt somit die analoge Anwendung des § 5 Abs 2 Satz 2 VRG nicht in Betracht.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)